

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 14 – 04. März 2021

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 68 Immissionsschutz  
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)
- 69 Allgemeinverfügung 01/2021  
Tierseuchenverordnung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Gebiet des Kreises Lippe mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 70 Einladung an die Mitglieder des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zur 3. Sitzung am Montag, den 08.03.2021
- 71 6. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo

### **Gemeinde Kalletal**

- 72 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
-

## Kreis Lippe

### 68 Immissionsschutz Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)

Kreis Lippe  
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,  
Klimaschutz, Energie und Mobilität  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold

#### Aktenzeichen:

766.0012/19/1.6.2 (DP-37)

766.0013/19/1.6.2 (DP-38)

766.0017/19/1.6.2 (DP-39)

#### Immissionsschutz

### Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195 a, 49078 Os-nabrück, hat gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und für den Betrieb von drei Windenergieanlagen beantragt.

Jeweils eine der beantragten Windenergieanlagen soll auf nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- DP-37: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 117, 124
- DP-38: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstücke 66, 67, 124
- DP-39: Dörentrup, Gemarkung Bega, Flur 3, Flurstück 58.

Das Vorhaben wurde bereits am 16.10.2020 und mit Korrektur am 26.10.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht. Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren war für den 11.03.2021 ab 15.00 Uhr im Bürgerhaus Dörentrup, Am Rathaus 2, in 32694 Dörentrup, anberaumt worden.

Dieser geplante Präsenztermin wird aufgrund der aktuell geltenden Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW) abgesagt und gem. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV auf einen späteren, noch unbestimmten Zeitpunkt verlegt.

Die Entscheidung über die Verlegung des Erörterungstermins wird hiermit gem. § 17 Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die EinwenderInnen sowie die Antragstellerin werden zusätzlich mit separater Post informiert.

Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins wird erneut öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Auftrag

gez. Hildebrand

Datum: 04.03.2021

Kr.Bl.Lippe 04.03.2021

### 69 Allgemeinverfügung 01/2021 Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest im gesamten Gebiet des Kreises Lippe mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ordne ich hiermit folgendes an:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die im Kreis Lippe Geflügel im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Geflügelpest-Verordnung (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) halten, haben ihr Geflügel ab sofort
  - a. in geschlossenen Ställen oder
  - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten. Ich verweise auf die Hinweise im Anhang 1 dieser Verfügung.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenverfügung ordne ich im besonderen öffentlichen Interesse an.
3. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I. Sachverhalt**

Nach mehreren Einzelnachweisen der Geflügelpest bei Wildvögeln in NRW wurden am 02.03.2021 in einem Geflügelbetrieb im Kreis Gütersloh und in einer Hobbyhaltung im Kreis Paderborn der Verdacht der Infektion mit hochpathogener aviärer Influenza festgestellt.

Aufgrund der anhaltenden Dynamik der Seuchenentwicklung in der Wildvogelpopulation in ganz Deutschland ist von einem hohen Risiko des Viruseintrags in Geflügelhaltungen auszugehen. Aus diesem Grund müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um diesen Eintrag zu verhindern.

In Deutschland sind seit dem 30.10.2020 über 650 Fälle hochpathogener Aviärer Influenza H5 bei Wildvögeln festgestellt worden. Dreizehn Bundesländer sind bisher betroffen, die Daten weisen auf ein überregionales Geschehen in der Wildvogelpopulation hin. Ab dem 03.November 2020 meldeten 9 Bundesländer insgesamt 66 Ausbrüche bei Geflügel, einschließlich gehaltenen Vögeln in Tierparks oder ähnlichen Einrichtungen. Bis auf eine Ausnahme waren alle Ausbrüche auf den Eintrag von hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 zurückzuführen. Außerdem meldeten 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von hochpathogener Aviärer Influenza des Subtyps H5 bei gehaltenen Vögeln.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 22. Februar 2021 wird das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Durch die arktische Kaltluft im Februar und dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März kommt es zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen und einer Ausbreitung des Infektionsgeschehens bei Wildvögeln in das Binnenland.

Aufgrund der Witterungsschwankungen ist mit einer erhöhten Dynamik von Vogelbewegungen zu rechnen.

## II. Rechtslage

Als Kreisordnungsbehörde bin ich nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) in Hausgeflügelbeständen zuständig.

Rechtsgrundlage für die angeordnete Aufstallungspflicht ist § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>1</sup>.

Danach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in der erfolgten Art und Weise an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung der Aufstallung basiert auf einer Risikobewertung nach § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der in Geflügelbeständen der Nachbarkreise Gütersloh und Paderborn festgestellten aviären Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Auf Grund der Risikobewertung des FLI vom 22. Februar 2021 wird das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest aus dem Wildbestand in Hausgeflügelbestände als hoch eingestuft. Diese Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt. Die Häufung der Fälle von aviärer Influenza (H5N8) bei Wildvögeln in Deutschland seit dem 30.10.2020, und aktuell zwei Ausbrüchen in Geflügelhaltungen in den Nachbarkreisen, zeigen, dass es sich wahrscheinlich um ein flächendeckendes Geschehen handelt, von dem auch der Kreis Lippe jederzeit betroffen sein kann.

Um einem hohen Risiko des Eintrags der Geflügelpest in Geflügel haltende Betriebe und Privathaltungen durch infizierte Wildvögel so weit wie möglich vorzubeugen, sind Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel möglichst zu vermeiden. Die wirkungsvollste und zugleich erforderliche Maßnahme um dieses Ziel zu erreichen, ist die Aufstallung des Hausgeflügels. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung der dynamischen, nicht lokal abzugrenzenden Entwicklung des Seuchengeschehens ist die Beschränkung der Aufstallpflicht auf einzelne Teilgebiete des Kreises Lippe nicht zielführend.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich. Nur die Anordnung der Aufstallung des Geflügels im gesamten Gebiet des Kreises Lippe bietet die Chance, dass eine Einschleppung des hochpathogenen Virus H5N8 aus der Wildvogelpopulation in einen Hausgeflügelbestand verhindert wird.

Auf eine Anhörung vor Erlass dieser Allgemeinverfügung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 4 des VwVfG NRW verzichtet. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an einen großen Personenkreis. Durch eine Anhörung des zahlenmäßig nicht näher bestimmten Personenkreises kann es zu Verzögerungen kommen, die die Wirksamkeit der Maßnahmen gefährden können.

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

<sup>1</sup> Rechtsgrundlagen und Fundstellen befinden sich im Anhang 2 der Verfügung

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen betroffener Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Hätte eine Klage aufschiebende Wirkung könnten die angeordneten Maßnahmen nicht umgehend umgesetzt werden. Dies kann unter Berücksichtigung des hohen Risikos der möglichen Einschleppung der Seuche in einen Hausgeflügelbestand und gegebenenfalls folgenden großen Auswirkungen nicht geduldet werden.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt.

#### **Inkrafttreten:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit tritt die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### **Hinweise:**

- Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
- Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

- Das Verwaltungsgericht Minden kann auf Ihren Antrag die Anordnung der sofortigen Vollziehung wiederherstellen bzw. die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs anordnen. Dies kann von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden.

Kreis Lippe  
In Vertretung

Gez.

(Grabbe)

#### **Anhang 1: Hinweise**

- Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist mir (zuständige Veterinärbehörde) sofort zu melden.
- In begründeten Einzelfällen kann ich als zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 3 Geflügelpest-Verordnung vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Absätze 4 bis 7 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist.

Eine Ausnahme kann in Fällen genehmigt werden, in denen eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder eine artgerechte Haltung erheblich beeinträchtigt wird. Voraussetzung für die Ausnahmegenehmigung ist, dass Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise weitestgehend vermieden wird.

- Wer gegen die Aufstallungsanordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 64 Nummer 14 Buchstabe b Geflügelpest-Verordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Tiergesundheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- Bei einem Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gem. § 18 Tiergesundheitsgesetz der Anspruch auf Entschädigung.
- Die Tierseuchenverfügung kann nach Terminabsprache im Bürgerservice oder im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten sowie auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) eingesehen werden.

**Anhang 2: Rechtsgrundlagen und Fundstellen**

- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchen-bekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S. 104), ber. 2008, S. 156 SGV. NRW. 7831)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen - Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz – TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (BGBl. S. 223)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)

Kr.Bl.Lippe 04.03.2021

## Alte Hansestadt Lemgo

### 70 Einladung an die Mitglieder des Rates der Alten Hansestadt Lemgo zur 3. Sitzung am Montag, den 08.03.2021

#### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Rat der Alten Hansestadt Lemgo lade ich zur

#### 3. Sitzung auf Montag, den 08.03.2021, 17:30 Uhr

in das pädagogische Zentrum der Realschule Lemgo, Kleiststraße 11, 32657 Lemgo, ein. Die Tagesordnung ist auf Seite 2 dieser Einladung beigefügt.

Einwohneranfragen können nur beantwortet werden, wenn mir diese bis zum Mittwoch vor der Ratssitzung, 16:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch vorliegen. Außerdem muss der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend sein.

Anfragen von Ratsmitgliedern sind bei mir spätestens bis zum Freitag vor der Ratssitzung, 08:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Die Sitzungsunterlagen finden Sie auch im Ratsinformationssystem unter [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de).

Mit freundlichem Gruß

Markus Baier  
(Bürgermeister)

#### Tagesordnung der 3. Sitzung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung: Realschule Lemgo, Pädagogisches Zentrum,  
Kleiststr. 11, 32657 Lemgo  
Tag der Sitzung: 08.03.2021  
Beginn der Sitzung: 17:30

#### I. Öffentlicher Teil

1. Einwohneranfragen
2. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Vorstellung des Kandidaten zum ersten Beigeordneten
4. Wahl eines Beigeordneten  
Bestellung des I. Beigeordneten zum Kämmerer und zum Betriebsleiter der Gebäudewirtschaft Lemgo 40/2021
5. Festlegung der Geschäftskreise des Beigeordneten 46/2021
6. Präsentation zur Einführung eTarif
7. Besetzung von Ausschüssen

8. Besetzung von sonstigen Gremien
9. Haushaltsangelegenheiten
- 9.1 Haushaltsbericht 2020/2021
- 9.2 Ermächtigungsübertragungen von 2020 nach 2021 41/2021
10. Finanzierung des Pilotprojektes „Smart, 3D und historisch“ der Pilotkommunen der Regionalgruppe OWL der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne NRW im Rahmen der Regionale 2022 45/2021
11. Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL)
- 11.1 Jahresabschluss 2019 der GWL 28/2021
- 11.2 Ermächtigungsübertragungen der GWL von 2020 nach 2021 37/2021
- 11.3 Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Investitionsbereich 38/2021
12. Angelegenheiten der Städtischen Betriebe Lemgo (SBL)
- 12.1 Jahresabschluss 2019 der SBL 30/2021
13. Angelegenheiten von Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL)
- 13.1 Ermächtigungsübertragungen der SEL von 2020 nach 2021 36/2021
14. Bericht der Hansekommission
15. Teilnahme am Internationalen Hansetag 2021 in Riga 44/2021
16. Bewerbung um die Ausrichtung des 57. Westfälischen Hansetages 2040 in Lemgo 43/2021

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters

Kr.Bl.Lippe 04.03.2021

## 71 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo hat aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), am 22.02.2021 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26.10.2010 beschlossen:

(Hinweis: 1. Änderungssatzung am 19.12.2011, 2. Änderungssatzung am 15.04.2013, 3. Änderungssatzung am 03.07.2014, 4. Änderungssatzung am 20.10.2014, 5. Änderungssatzung am 27.02.2017)

### Artikel I

§ 10 (2): Die Wörter „unter Angabe der Zahl“ werden gestrichen.

### Artikel II

§ 11 (1) erhält folgenden Wortlaut:

Die Alte Hansestadt Lemgo bildet einen Integrationsrat, wenn die Voraussetzungen des § 27 GO NRW erfüllt sind.

### Artikel III

§ 15 (3) S. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die für Sitzungsgelder festgesetzten Beträge gelten für eine Sitzung; hierunter fallen auch Fraktionssitzungen, die online durchgeführt werden.

§ 15 (4) Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Höchstbetrag von 84,00 EUR je Stunde überschreiten.

§ 15 (6) erhält folgenden Wortlaut:

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 (1) Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 (1) Nr. 6 EntschVO erhalten können, werden sämtliche Ausschüsse des Rates der Alten Hansestadt Lemgo gem. § 46 (2) Nr. 1 GO NRW ausgenommen.

### Artikel IV

Die 6. Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 26. Februar 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 26. Februar 2021

Markus Baier

Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 04.03.2021

# Gemeinde Kalletal

## 72 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung der **Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2021** ist im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - vom 04.03.2021 veröffentlicht (<https://www.kreis-lippe.de/Presse-und-Öffentlichkeitsarbeit/Kreisblatt>).

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 15 Ziffer 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal hingewiesen.

Die Bekanntmachung wird auch nachrichtlich im Internet veröffentlicht. Um die Bekanntmachung anzusehen, scrollen Sie bitte weiter.

Kalletal, den 26.02.2021

Mario Hecker

Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 04.03.2021

---

### Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.